

Aufhebungsverfahren Gestaltungssatzung Leinetalsiedlung

Abwägungsergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 02.07.2018

Stellungnahmen der Öffentlichkeit
--

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Abwägungsergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.05.2018 (Frist: 02.07.2018)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, Schreiben vom 14.05.2018 (Frist: 02.07.2018)			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen
1	TenneT TSO GmbH	16.05.2018	Keine
2	Harzwasserwerke GmbH	17.05.2018	Keine
3	Stadt Pattensen	18.05.2018	Keine
4	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittel- beseitigungsdienst	22.05.2018	Keine
5	Avacon Netz GmbH	23.05.2018	Keine
6	Polizeikommissariat Laatzen	23.05.2018	Keine
7	Pledoc GmbH	24.05.2018	Keine
8	Landeshauptstadt Hannover	24.05.2018	Keine
9	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	25.05.2018	Keine
10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	25.05.2018	Keine
11	Eisenbahn-Bundesamt	25.05.2018	Keine
12	Neptune Energy	29.05.2018	Keine
13	Stadt Hemmingen	31.05.2018	Keine
14	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG	05.06.2018	Keine
15	Gemeinde Algermissen	07.06.2018	Keine
16	ADFC Ortsgruppe Laatzen	11.06.2018	Keine
17	Handwerkskammer Hannover	15.06.2018	Keine
18	Wintershall Holding GmbH	21.06.2018	Keine
19	Deutsche Flugsicherung	21.06.2018	Keine
20	Region Hannover	29.06.2018	Hinweise
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.06.2018	Keine
22	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	02.07.2018	Hinweise
23	UHV 52 „Mittlere Leine“	02.07.2018	Keine
24	Vodafone Kabel Deutschland	02.07.2018	Keine

TÖB Nr.	Name und Datum	Stellungnahme	Abwägung
Anregungen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden			
1	TenneT TSO GmbH (16.05.2018)	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	kein Abwägungserfordernis
2	Harzwasserwerke GmbH (17.05.2018)	Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.	kein Abwägungserfordernis
3	Stadt Pattensen (18.05.2018)	O.g. Planung habe ich zur Kenntnis genommen. Die Belange der Stadt Pattensen sind nicht berührt, mithin werden keine Anregungen hervorgebracht.	kein Abwägungserfordernis
4	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (22.05.2018)	Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	Laut Aussage vom LGLN kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens ist vorzeitig Kontakt zum LGLN aufzunehmen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
5	Avacon Netz GmbH (23.05.2018)	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH/ WEVG GmbH & Co. KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 30880 Laatzen OT Alt-Laatzen Friedrich-Engels-Str Gesamtanzahl Pläne: 0 Achtung:	kein Abwägungserfordernis

		Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.	
6	Polizeikommissariat Laatz (23.05.2018)	Aus polizeilicher Sicht ist keine Relevanz erkennbar.	kein Abwägungserfordernis
7	PLEdoc GmbH (24.05.2018)	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	kein Abwägungserfordernis

		• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	
8	Landeshauptstadt Hannover (24.05.2018)	Wir haben die beabsichtigte Aufhebung der Satzung geprüft. Interessen der Landeshauptstadt Hannover werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen sind daher von uns nicht mitzuteilen.	kein Abwägungserfordernis
9	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (25.05.2018)	Bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.	kein Abwägungserfordernis
10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverwaltung Niedersachsen e.V. (25.05.2018)	Wir werden uns in diesem Fall nicht weiter am Verfahren beteiligen.	kein Abwägungserfordernis
11	Eisenbahn-Bundesamt (25.05.2018)	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufhebung der Gestaltungssatzung Leinetalsiedlung, nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.	kein Abwägungserfordernis
12	Neptune Energy (29.05.2018)	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen der Neptune Energy Deutschland GmbH (ehem. Engie E&P Deutschland GmbH) für den o.g. Bereich betroffen sind.	kein Abwägungserfordernis

13	Stadt Hemmingen (31.05.2018)	Durch die o.g. Planung werden die Belange der Stadt Hemmingen nicht berührt. Anregungen zu der Planung werden von mir nicht vorgebracht.	kein Abwägungserfordernis
14	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe (05.06.2018)	Die ÜSTRA sieht sich von der Aufhebung der Gestaltungssatzung Leinetalsiedlung nicht betroffen. Wir haben zum Verfahren keine Anmerkungen oder Hinweise.	kein Abwägungserfordernis
15	Gemeinde Algermissen (07.06.2018)	Mit dem Bemerken, dass Belange der Gemeinde Algermissen von dem obengenannten Vorhaben nicht betroffen werden.	kein Abwägungserfordernis
16	ADFC Ortsgruppe Laatzen (11.06.2018)	Einwände und Bedenken gegen die Aufhebung der Gestaltungssatzung Leinetalsiedlung haben wir nicht – da auch insbesondere der Radverkehr davon nicht betroffen ist.	kein Abwägungserfordernis
17	Handwerkskammer Hannover (14.06.2018)	Die o.g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	kein Abwägungserfordernis
18	Wintershall Holding GmbH (21.06.2018)	Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o.g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o.g. Vorhabens.	kein Abwägungserfordernis
19	Deutsche Flugsicherung (21.06.2018)	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	kein Abwägungserfordernis

20	Region Hannover (29.06.2018)	Zu der Aufhebung der Gestaltungssatzung Leinetalsiedlung der Stadt Laatzen, Stadtteil Laatzen, bestehen aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen und Bedenken. Lediglich aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten sind. Für die nach § 28 BNatSchG ausgewiesenen Naturdenkmale sowie die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen ist die Stadt Laatzen zuständig. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor.	kein Abwägungserfordernis Die Hinweise beziehen sich auf spätere bauordnungsrechtliche Verfahren, die nicht die Belange der Satzungsaufhebung betreffen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
21	Deutsche Telekom Technik GmbH (29.06.2018)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen die Aufhebung der Gestaltungssatzung Leinetalsiedlung, Laatzen grundsätzliche keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.	kein Abwägungserfordernis

22	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (02.07.2018)	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich teilweise setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit, wasserempfindlichen Ton und Tongesteine. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	Die Hinweise beziehen sich auf spätere bauordnungsrechtliche Verfahren, die nicht die Belange der Satzungsauhebung betreffen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
----	--	--	--

		Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
23	UHV 52 „Mittlere Leine“ (02.07.2018)	Wir haben keine Bedenken.	kein Abwägungserfordernis
24	Vodafone Kabel Deutschland GmbH (02.07.2018)	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	kein Abwägungserfordernis